

Satzung

des TuS Celle Fußball-Club e.V.
 -TuS Celle FC-
 in der Fassung vom 23.06.2003
 mit Neueintrag § 18 e/h vom 11.12.2006

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen TuS Celle Fußball-Club e.V. – TuS Celle FC – und hat seinen Sitz in Celle. Er ist unter der Nr. 438 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Celle eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben

Die Farben des Vereines sind blau-gelb.

§ 3 Zweck des Vereines

- a) Der Verein verfolgt bei der Ausübung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Ziel des Vereins sind die körperlichen Ertüchtigung und sportliche Weiterbildung seiner Mitglieder.
- c) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Zur Erledigung der Aufgaben können hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Satzung und Ordnung des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

Die Lizenzligavereine gehören dem DFB als außerordentliche Mitglieder unmittelbar an. Sie sind auch Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der unmittelbaren Zugehörigkeit der Lizenzligavereine zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnung

– insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Die Vereine unterwerfen sich der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB erfolgt, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen geahndet und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Mitgliedsordnung

a) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenvorsitzende
- Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Mitglieder unter 18 Jahren
- fördernde Mitglieder

b) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne ordentliche Mitglieder zu sein.
Die Beitragszahlung erfolgt nach Vereinbarung.

§ 7 Mitgliedsaufnahme

Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist eine Aufnahmegebühr beizufügen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte für den in § 1 bezeichneten Zweck unter Beachtung der Turn- und Sportordnung (Spielordnung) zu.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und Ordnung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind Bringschulden. Die Beiträge werden monatlich erhoben.

Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in eine elektronische Datenverarbeitung eingespeichert werden. Sie werden nur für Vereinszwecke verwendet.

Der Verein wird für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfälle und Haftpflicht abschließen. Er kann diese Versicherungsabschlüsse auf den Sportbund oder den Fachverband übertragen.

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigungen oder Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

Streitigkeiten unter Mitgliedern regelt der Vorstandsvorsitzende. Kommt es zu keiner Einigung, regelt das weitere Verfahren eine Schlichtungsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzende

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein verdient gemacht haben.

Einem verdienten Vorstandsvorsitzenden, der mindestens 10 Jahre an der Spitze des Vereins tätig gewesen ist, kann durch die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist nur zum Quartalsende möglich.
Die Kündigung muss 6 Wochen zu Quartalsende erfolgt sein.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben. Dieses betrifft auch Schriftstücke aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- d) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Dieser Ausschluss kommt zustande, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung länger als 6 Monate keinen Beitrag gezahlt hat.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mit Beiträgen für nicht mehr als 6 Monate im Rückstand sind. Von säumigen Zahlern kann vor der Versammlung der Nachweis der Beitragszahlung gefordert werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung von Sonderumlagen
- Entscheidung über Anträge
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über Auflösung des Vereins

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Sie sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder dieses beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in der Celleschen Zeitung unter Angabe der Tagesordnung zu veröffentlichen. Die zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Versammlung liegende Frist muss mindestens 14 Tage betragen.

Zusätzliche Anträge zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, sowie Anträge zu einer Satzungsänderung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge können auf der Geschäftsstelle von Mitgliedern eingesehen werden und sind bei Versammlungsbeginn bekannt zu geben.

Dringlichkeitsanträge können auf Mitgliederversammlungen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat die notwendig anstehenden Punkte zu enthalten, wie in § 12 der Satzung festgelegt.

§ 14 Versammlungsleiter und Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, soweit es nicht um die Wahl von Vorstandsmitgliedern geht. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zu wählen. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, an seiner Stelle einen Versammlungsleiter zu bestimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Für eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes müssen mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Aufzeichnung auf Tonträger ist gestattet.

§ 15 Wahlen

Soweit die Sitzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen Personenwahlen schriftlich. Mit Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder ist eine Wahl durch Zuruf zulässig, wenn nur ein Vorschlag für ein zu wählendes Organ vorliegt. Hierbei ist die einfache Mehrheit entscheidend. Wahlen sind immer dann schriftlich durchzuführen, wenn dieses von einem wahlberechtigten Mitglied verlangt wird.

Die zu wählenden Personen für Vorstand und Ältestenrat können jeweils einzeln oder zusammen gewählt werden; hierüber entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Werden mehrere Personen zusammen gewählt (Listenwahl) und liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Mandate vor, so gelten die Personen als gewählt, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben. Eine Stichwahl wird unter den Kandidaten erforderlich, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt eine Stimmgleichheit von Kandidaten dazu, dass

eigentlich mehr als die zu vergebenden Mandate zu besetzen wären, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl statt.

§ 16 Wahlausschuss

(aufgehoben)

§ 17 Kassenprüfer

- a) Es sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Die Amtsperiode des 1. Kassenprüfers dauert 1 Jahr. Mit dem Ablauf der Amtsperiode des 1. Kassenprüfers rückt der 2. Kassenprüfer nach. Der 2. Kassenprüfer ist dann neu zu wählen.
- b) Den Kassenprüfer obliegt die Prüfung der gesamten Buchhaltung und der Kasse des Vereins während des gesamten Geschäftsjahres. Ihnen ist vom Vorstand auf Anforderung jederzeit Einsicht in sämtliche die Finanzen des Vereins betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 18 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem und mindestens 2 Stellvertretern. Er kann aus ehrenamtlichen und/oder hauptamtlichen Mitgliedern bestehen. Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Versammlungs-/Wahlleiters von der Mitgliederversammlung gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder können hierfür Kandidaten vorschlagen. Wählbar sind auch Personen, die dem Verein bislang nicht als Mitglied angehört haben. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme als Mitglied abweichend von § 7 mit der Annahme der Wahl.
- b) Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre und beginnt mit Wahl und Annahme und endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- c) Jedes ehrenamtliche Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen; es darf dies aber, sofern es nicht einen wichtigen Grund geltend macht, nicht zur Unzeit tun.
Besteht mit einem Vorstandsmitglied ein Anstellungsverhältnis, so darf dieses sein Amt nur dann niederlegen, wenn es sich dabei auf einen wichtigen Grund beruft. Erfolgt die Amtniederlegung aus einem wichtigen Grund, den der Verein zu vertreten hat, so ist der Vorstand nicht genötigt, zugleich das Anstellungsverhältnis fristlos zu kündigen.
Das Vorstandsmitglied muss seinen Rücktritt durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem verbleibenden Vorstand herbeiführen.

Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder vor Ende der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durch Neuwahl von Mitgliedern den Vorstand bis zur bisherigen Stärke ergänzen; andernfalls bleibt deren Sitz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vakant. Die jeweils nachgewählten Mitglieder bleiben für die Dauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes im Amt.

Droht die Mitgliederzahl im Vorstand durch vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern unter die satzungsmäßige Mindestmitgliederzahl zu sinken, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und durch Neuwahl von Mitgliedern den Vorstand bis zur bisherigen Stärke zu ergänzen.

d) Im Außenverhältnis wird der Verein stets von 2 Mitgliedern gemäß § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder von Rechtsgeschäften ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit Angehörige oder wirtschaftlich nahestehende Personen betrifft.

e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet eigenverantwortlich über alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen.

Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Bestimmungen auszurichten.

Der Vorstand hat die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften sowie des Arbeitsrechts zu beachten.

Für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes können Angestellte eingestellt werden.

Arbeitskreise (Ausschüsse) können für begrenzte Aufgaben berufen werden.

f) Der Vorstand erstellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Finanzplan, der – monatsweise untergliedert – den Vereinsmitgliedern auf der Jahreshauptversammlung (vgl. § 13) zur Genehmigung vorzulegen ist.

g) Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder für die Haftung von Schäden frei, sofern diese nicht aus vorsätzlichen Handlungen resultiert. Für vorsätzliche Handlungen haften die Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis zu Verein in vollem Umfang.

h) Finden sich keine Mitglieder für die Dauer der Regelamtszeit von 3 Jahren, so kann durch die Mitgliederversammlung ein Vorstand auf Zeit – bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern – gewählt werden. Die Dauer der Amtszeit wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Bei Beendigung der Tätigkeit eines Vorstandes auf Zeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit der Berufung des Vorstands auf Zeit festzulegen. Abweichend von § 13 der Satzung bedarf es keiner erneuten Einladung.

§ 19 Ehrenordnung

- a) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, wird die silberne Vereinsnadel verliehen.
- b) Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören wird die goldene Vereinsnadel verliehen. Träger dieser auf die Mitgliedschaft bezogenen goldenen Vereinsnadel sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Eine silberne oder goldene Vereinsnadel kann an Mitglieder für besondere Verdienste auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung und durch Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung verliehen werden. Die geehrten Mitglieder sind nicht beitragsfrei soweit sie nicht unter § 19 b fallen.
- d) Ehrungen nach § 19 c können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn ein schweres vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.

§ 20 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit Vierfünftel-Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen an die Stadt Celle und den Landkreis Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister Celle in Kraft. Damit ist die alte Satzung erloschen. Bis zur Eintragung der neuen Satzung ins Vereinsregister soll nach der neuen Satzung verfahren werden. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit Eintragung der neuen Satzung wirksam werden.

M. Schwanitz

H. J. ...